

Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), der §§ 22 ff und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 497) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.11./01.12.2010 folgende Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Kindertagesstätten der Stadt Neumünster (Kindertagesstätten) gemäß § 24 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und – bei Inanspruchnahme - für das Mittagessen in den Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlagen erhoben.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Betreuungsjahres und zumindest für die Dauer eines Jahres.
Bei dringendem Bedarf ist eine Aufnahme auch während des Betreuungsjahres möglich.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes, das zumindest für die Dauer eines Jahres aufgenommen wurde, ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum 31.01. und zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss von den Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
In besonderen Fällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) können die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Über die Annahme oder Ablehnung dieser Kündigung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Beteiligung der Elternvertreterin/des Elternvertreters im Beirat oder deren/dessen/ Stellvertretung.
- (4) Werden die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und/oder für das Mittagessen über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis von der Stadt Neumünster fristlos gekündigt werden.

§ 3 Angebot und Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und das Mittagessen

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in den Kindertagesstätten sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge für die jeweilige pädagogische Betreuung und das Mittagessen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Frühbetreuung (vor 8.00 Uhr), die Nachmittagsbetreuung für Schulkinder (14.00 – 16.00 Uhr) und/oder die Spätbetreuung (nach 16.00 Uhr) kann nur ergänzend zu der Ganztags-, Vormittags- und Nachmittagsbetreuung bzw. der Betreuung nach der Schule in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine pädagogische Betreuung für Schulkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lediglich während der Ferienzeiten (Ferienbetreuung) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes die Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 Ziff. 2 SGB VIII erfüllen.

- (3) Die Kosten für die Getränke sind durch die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung abgegolten.
- (4) Sofern ein Kind nach dem 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, werden für den betreffenden Monat nur die Hälfte der nach dem Kostenbeitragstarif anfallenden Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Überschreitet der tatsächliche Besuch eines Kindes wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit, werden für den betreffenden Monat diejenigen Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung erhoben, die für die auf Grund der Überschreitung in Anspruch genommene Betreuungszeit anfallen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (7) Die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Streik und höherer Gewalt)
- (8) Sofern das Kind während des gesamten Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) die Kindertagesstätte besucht und diese im Laufe des Betreuungsjahres vier Wochen geschlossen ist, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen und die Frühbetreuung nur für 11 Monate erhoben.
- (9) Die Kostenbeiträge für die Frühbetreuung und das Mittagessen werden auf einen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellenden schriftlichen Antrag hin pro Betreuungstag um 1/20 der jeweiligen Kostenbeiträge ermäßigt, wenn das Kind mindestens an zehn aufeinanderfolgenden Betreuungstagen fehlt.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Die Kostenbeiträge für das Mittagessen werden ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Wird der durch die Abmeldung (§ 2 Abs. 3) freigewordene Platz vor Ablauf des Kündigungszeitpunktes neu belegt, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Kostenbeitragspflicht für das abgemeldete Kind.
- (4) Die Kostenbeiträge sind spätestens bis zum letzten Werktag des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.

§ 5 Kostenbeitragsschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist verpflichtet,
 - a) die/der Personensorgeberechtigte, die/der mit dem Kind zusammenlebt bzw. bei der/dem sich das Kind überwiegend aufhält;
 - b) wer das Kind in eigenem Namen angemeldet hat;
 - c) wer sich zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet hat;
 - d) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gemäß SGB VIII oder SGB XII befindet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Sozialstaffelermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung in den Kindertagesstätten werden auf einen beim Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Maßgabe der Anlage 2, für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Anlage 3 und für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach Maßgabe der Anlage 4 festgesetzt. Die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung von Schulkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lediglich während der Feienzeiten (Ferienbetreuung) werden nach Maßgabe der Anlage 4 festgesetzt.

Wenn das Kind im Laufe eines Betreuungsjahres (§ 3 Abs. 2 Satz 2) das dritte Lebensjahr vollendet, werden für dieses von Beginn des nachfolgenden Monats an die für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt maßgeblichen Gebühren erhoben.

- (2) Die Kostenbeitragsfestsetzung richtet sich nach dem aktuellen Familieneinkommen im Zeitpunkt der Antragstellung und erfolgt in der Regel für die Dauer von 12 Monaten.
- (3) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der Familie zusammen. Dies gilt gleichermaßen beim Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, wenn deren Partner ein gemeinsames Kind betreuen.

Ist das Kind nur das leibliche Kind eines Partners der eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, werden die Einkünfte des anderen Partners in Höhe des diesem gegenüber bestehenden Unterhaltsanspruchs des leiblichen Elternteils angerechnet.

- (4) Zum Familieneinkommen zählen unter anderem Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger sowie sozialversicherungs- und steuerpflichtiger Arbeit, Renten, Leistungen nach dem SGB II, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Kindererziehungsleistungen, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld, Provisionen, Sparzulagen, Sonderzuwendungen mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

Abzugsfähig vom Bruttoeinkommen sind

- a) Steuern auf das Einkommen;
- b) Solidaritätszuschlag
- c) Sozialversicherungsbeiträge nach gesetzlicher Vorschrift;
- d) angemessene Kosten der Krankenversicherung und der Altersvorsorge nicht Sozialversicherungspflichtiger;
- e) Pflegeversicherungsbeiträge
- f) Unterhaltsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Personensorgeberechtigten mit Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag in Höhe von 30 % von dem Nettoarbeitseinkommen gewährt, das in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung im Durchschnitt erzielt wurde.

- (5) Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen, es sei denn dass sich das Nettoeinkommen während des Bewilligungszeitraumes lediglich um bis zu 10 % erhöht hat.

Die sich auf Grund der Änderungen der Einkommens- und/oder Familienverhältnisse ergebenden Kostenbeiträge werden ab Eintritt der Änderungen bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in dem die Änderung angezeigt worden ist.

§ 7 Kostenbeitragsermäßigung und –befreiung aus besonderen Gründen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, so sind für das älteste Kind die Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragstarife (Anlage 1) zu zahlen. Die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung ermäßigen sich für das zweite Kind um 33 1/3 % und für das dritte Kind um 50 %, wobei der sich danach jeweils ergebende Betrag auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet wird. Für alle weiteren Kinder der Familie besteht Kostenbeitragsfreiheit für die pädagogische Betreuung.

- (2) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Neumünster haben, kann im Übrigen auf einen entsprechenden Antrag hin eine Kostenbeitragsermäßigung bzw. -befreiung erfolgen, sofern auch die Kostenbeitragsschuldner/innen (§ 6) ihren Hauptwohnsitz in Neumünster haben.
- (3) Eine Befreiung oder Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf Antrag frühestens ab Beginn des Antragsmonats und in der Regel für die Dauer von 12 Monaten, soweit sich die für die Bewilligung maßgeblichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht ändern.
- (4) Der entsprechende Antrag ist beim Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neumünster zu stellen.
- (5) Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.
- (6) Für Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die Sozialhilfeleistungen beziehen bzw. für die Leistungen nach dem SGB II bewilligt worden sind, erfolgt auf einen beim Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges eine Befreiung von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung.
- (7) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung ohne besonderen Grund mehr als vier Wochen nicht, erlischt der Anspruch auf Kostenbeitragsbefreiung bzw. -ermäßigung.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Kinder und Jugend - zulässig:
 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Kindes;
 2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitrags -pflichtigen;
 3. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
 4. Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. der/des Kostenbeitragspflichtigen;
 2. aus dem Einwohnermelderegister;
 3. aus den Akten des Nachlassgerichts;
 4. aus den Akten des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Neumünster
- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Neumünster nur zum Zwecke der Kostenbeitragsserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Neumünster, den 14.12. 2010

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2011

Bereitgestellt im Internet am 22.12.2010

nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 22.12.2010

Anlage 1

Kostenbeitrag für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

1.1	Ganztagsbetreuung	8.00 Uhr - 16.00 Uhr	211,00 €
1.2	Vormittagsbetreuung	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	falls mit Mittagessen:	8.00 Uhr - 13.00 Uhr	168,00 €
1.3	Nachmittagsbetreuung	13.00 Uhr - 16.00 Uhr	
	falls mit Mittagessen:	12.00 Uhr - 16.00 Uhr	119,00 €
1.4	Frühbetreuung	Öffnung der jeweiligen Kindertagesstätte - 8.00 Uhr	20,00 €
1.5	Spätbetreuung	16.00 Uhr - Schließung der jeweiligen Kindertagesstätte	20,00 €

2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

2.1	Ganztagsbetreuung	8.00 Uhr - 16.00 Uhr	155,00 €
2.2	Vormittagsbetreuung	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	falls mit Mittagessen:	8.00 Uhr - 13.00 Uhr	126,00 €
2.3	Nachmittagsbetreuung	13.00 Uhr - 16.00 Uhr	
	falls mit Mittagessen:	12.00 Uhr - 16.00 Uhr	89,00 €
2.4	Frühbetreuung	Öffnung der jeweiligen Kindertagesstätte - 8.00 Uhr	15,00 €
2.5	Spätbetreuung	16.00 Uhr - Schließung der jeweiligen Kindertagesstätte	15,00 €

3. Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

3.1	Betreuung nach der Schule	Unterrichtsende - 14.00 Uhr	
	in den Schulferien:	8.00 Uhr - 14.00 Uhr	80,00 €
3.2	Frühbetreuung	Öffnung der jeweiligen Kindertagesstätte - Schulbeginn	20,00 €
3.3	Nachmittagsbetreuung	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	40,00 €
3.4	Spätbetreuung	16.00 Uhr - Schließung der jeweiligen Kindertagesstätte	20,00 €

4. Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die während der Schulzeit nicht betreut werden (Ferienbetreuung)

4.1	Kernzeitbetreuung	8.00 Uhr - 14.00 Uhr	50,00 €Woche
4.2	Frühbetreuung	Öffnung der jeweiligen Kindertagesstätte - 8.00 Uhr	5,00 €Woche
4.3	Nachmittagsbetreuung	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	10,00 €Woche
4.4	Spätbetreuung	16.00 Uhr - Schließung der jeweiligen Kindertagesstätte	5,00 €Woche

5. Mittagessen

5.1	Tägliche Teilnahme am Mittagessen	pro Monat	41,00 €
5.2	Unregelmäßige Teilnahme am Mittagessen	pro Tag	2,50 €

**Anlage 2
Sozialstaffel für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

Gültig ab 01.01.11

1. Für eine Familie mit 2 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind			1. Kind			1. Kind			
100 %	211,00			168,00			119,00			über 1.378,00 Euro
80 %	169,00			134,00			95,00			bis 1.378,00 Euro
70 %	148,00			118,00			83,00			bis 1.322,00 Euro
60 %	127,00			101,00			71,00			bis 1.266,00 Euro
50 %	106,00			84,00			60,00			bis 1.210,00 Euro
40 %	84,00			67,00			48,00			bis 1.154,00 Euro
30 %	63,00			50,00			36,00			bis 1.098,00 Euro
20 %	42,00			34,00			24,00			ab 1.042,00 Euro

2. Für eine Familie mit 3 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind		1. Kind	2. Kind		1. Kind	2. Kind		
100 %	211,00	141,00		168,00	112,00		119,00	79,00		über 1.732,00 Euro
80 %	169,00	113,00		134,00	90,00		95,00	63,00		bis 1.732,00 Euro
70 %	148,00	99,00		118,00	78,00		83,00	55,00		bis 1.676,00 Euro
60 %	127,00	85,00		101,00	67,00		71,00	47,00		bis 1.620,00 Euro
50 %	106,00	71,00		84,00	56,00		60,00	40,00		bis 1.564,00 Euro
40 %	84,00	56,00		67,00	45,00		48,00	32,00		bis 1.508,00 Euro
30 %	63,00	42,00		50,00	34,00		36,00	24,00		bis 1.452,00 Euro
20 %	42,00	28,00		34,00	22,00		24,00	16,00		ab 1.396,00 Euro

3. Für eine Familie mit 4 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	211,00	141,00	106,00	168,00	112,00	84,00	119,00	79,00	60,00	über 2.046,00 Euro
80 %	169,00	113,00	85,00	134,00	90,00	67,00	95,00	63,00	48,00	bis 2.046,00 Euro
70 %	148,00	99,00	74,00	118,00	78,00	59,00	83,00	55,00	42,00	bis 1.990,00 Euro
60 %	127,00	85,00	64,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 1.934,00 Euro
50 %	106,00	71,00	53,00	84,00	56,00	42,00	60,00	40,00	30,00	bis 1.878,00 Euro
40 %	84,00	56,00	42,00	67,00	45,00	34,00	48,00	32,00	24,00	bis 1.822,00 Euro
30 %	63,00	42,00	32,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 1.766,00 Euro
20 %	42,00	28,00	21,00	34,00	22,00	17,00	24,00	16,00	12,00	ab 1.710,00 Euro

4. Für eine Familie mit 5 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	211,00	141,00	106,00	168,00	112,00	84,00	119,00	79,00	60,00	über 2.360,00 Euro
80 %	169,00	113,00	85,00	134,00	90,00	67,00	95,00	63,00	48,00	bis 2.360,00 Euro
70 %	148,00	99,00	74,00	118,00	78,00	59,00	83,00	55,00	42,00	bis 2.304,00 Euro
60 %	127,00	85,00	64,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 2.248,00 Euro
50 %	106,00	71,00	53,00	84,00	56,00	42,00	60,00	40,00	30,00	bis 2.192,00 Euro
40 %	84,00	56,00	42,00	67,00	45,00	34,00	48,00	32,00	24,00	bis 2.136,00 Euro
30 %	63,00	42,00	32,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 2.080,00 Euro
20 %	42,00	28,00	21,00	34,00	22,00	17,00	24,00	16,00	12,00	ab 2.024,00 Euro

5. Für eine Familie mit 6 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	211,00	141,00	106,00	168,00	112,00	84,00	119,00	79,00	60,00	über 2.674,00 Euro
80 %	169,00	113,00	85,00	134,00	90,00	67,00	95,00	63,00	48,00	bis 2.674,00 Euro
70 %	148,00	99,00	74,00	118,00	78,00	59,00	83,00	55,00	42,00	bis 2.618,00 Euro
60 %	127,00	85,00	64,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 2.562,00 Euro
50 %	106,00	71,00	53,00	84,00	56,00	42,00	60,00	40,00	30,00	bis 2.506,00 Euro
40 %	84,00	56,00	42,00	67,00	45,00	34,00	48,00	32,00	24,00	bis 2.450,00 Euro
30 %	63,00	42,00	32,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 2.394,00 Euro
20 %	42,00	28,00	21,00	34,00	22,00	17,00	24,00	16,00	12,00	ab 2.338,00 Euro

Bei 7 Personen und mehr erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils um 314,00 Euro pro Person.

Anlage 3

Sozialstaffel für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gültig ab 01.01.2011

1. Für eine Familie mit 2 Personen beträgt die Gebühr (jeweils in Euro-Beträgen)

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	155,00			126,00			89,00			über 1.378,00 Euro
80 %	124,00			101,00			71,00			bis 1.378,00 Euro
70 %	109,00			88,00			62,00			bis 1.322,00 Euro
60 %	93,00			76,00			53,00			bis 1.266,00 Euro
50 %	78,00			63,00			45,00			bis 1.210,00 Euro
40 %	62,00			50,00			36,00			bis 1.154,00 Euro
30 %	47,00			38,00			27,00			bis 1.098,00 Euro
20 %	31,00			25,00			18,00			ab 1.042,00 Euro

2. Für eine Familie mit 3 Personen beträgt die Gebühr (jeweils in Euro-Beträgen)

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	155,00	103,00		126,00	84,00		89,00	59,00		über 1.732,00 Euro
80 %	124,00	82,00		101,00	67,00		71,00	47,00		bis 1.732,00 Euro
70 %	109,00	72,00		88,00	59,00		62,00	41,00		bis 1.676,00 Euro
60 %	93,00	62,00		76,00	50,00		53,00	35,00		bis 1.620,00 Euro
50 %	78,00	52,00		63,00	42,00		45,00	30,00		bis 1.564,00 Euro
40 %	62,00	41,00		50,00	34,00		36,00	24,00		bis 1.508,00 Euro
30 %	47,00	31,00		38,00	25,00		27,00	18,00		bis 1.452,00 Euro
20 %	31,00	21,00		25,00	17,00		18,00	12,00		ab 1.396,00 Euro

3. Für eine Familie mit 4 Personen beträgt die Gebühr (jeweils in Euro-Beträgen)

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	155,00	103,00	78,00	126,00	84,00	63,00	89,00	59,00	45,00	über 2.046,00 Euro
80 %	124,00	82,00	62,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 2.046,00 Euro
70 %	109,00	72,00	55,00	88,00	59,00	44,00	62,00	41,00	32,00	bis 1.990,00 Euro
60 %	93,00	62,00	47,00	76,00	50,00	38,00	53,00	35,00	27,00	bis 1.934,00 Euro
50 %	78,00	52,00	39,00	63,00	42,00	32,00	45,00	30,00	23,00	bis 1.878,00 Euro
40 %	62,00	41,00	31,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 1.822,00 Euro
30 %	47,00	31,00	23,00	38,00	25,00	19,00	27,00	18,00	14,00	bis 1.766,00 Euro
20 %	31,00	21,00	16,00	25,00	17,00	13,00	18,00	12,00	9,00	ab 1.710,00 Euro

4. Für eine Familie mit 5 Personen beträgt die Gebühr (jeweils in Euro-Beträgen)

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	155,00	103,00	78,00	126,00	84,00	63,00	89,00	59,00	45,00	über 2.360,00 Euro
80 %	124,00	82,00	62,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 2.360,00 Euro
70 %	109,00	72,00	55,00	88,00	59,00	44,00	62,00	41,00	32,00	bis 2.304,00 Euro
60 %	93,00	62,00	47,00	76,00	50,00	38,00	53,00	35,00	27,00	bis 2.248,00 Euro
50 %	78,00	52,00	39,00	63,00	42,00	32,00	45,00	30,00	23,00	bis 2.192,00 Euro
40 %	62,00	41,00	31,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 2.136,00 Euro
30 %	47,00	31,00	23,00	38,00	25,00	19,00	27,00	18,00	14,00	bis 2.080,00 Euro
20 %	31,00	21,00	16,00	25,00	17,00	13,00	18,00	12,00	9,00	ab 2.024,00 Euro

5. Für eine Familie mit 6 Personen beträgt die Gebühr (jeweils in Euro-Beträgen)

	für Ganztagsbesuch			für Vormittagsbesuch			für Nachmittagsbesuch			bei einem Einkommen
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	155,00	103,00	78,00	126,00	84,00	63,00	89,00	59,00	45,00	über 2.674,00 Euro
80 %	124,00	82,00	62,00	101,00	67,00	50,00	71,00	47,00	36,00	bis 2.674,00 Euro
70 %	109,00	72,00	55,00	88,00	59,00	44,00	62,00	41,00	32,00	bis 2.618,00 Euro
60 %	93,00	62,00	47,00	76,00	50,00	38,00	53,00	35,00	27,00	bis 2.562,00 Euro
50 %	78,00	52,00	39,00	63,00	42,00	32,00	45,00	30,00	23,00	bis 2.506,00 Euro
40 %	62,00	41,00	31,00	50,00	34,00	25,00	36,00	24,00	18,00	bis 2.450,00 Euro
30 %	47,00	31,00	23,00	38,00	25,00	19,00	27,00	18,00	14,00	bis 2.394,00 Euro
20 %	31,00	21,00	16,00	25,00	17,00	13,00	18,00	12,00	9,00	ab 2.338,00 Euro

Bei 7 Personen und mehr erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils um 314,00 Euro pro Person.

Anlage 4

Sozialstaffel für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Gültig ab 01.01.11

1. Für eine Familie mit 2 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	80,00									über 1.378,00 Euro
80 %	64,00									bis 1.378,00 Euro
70 %	56,00									bis 1.322,00 Euro
60 %	48,00									bis 1.266,00 Euro
50 %	40,00									bis 1.210,00 Euro
40 %	32,00									bis 1.154,00 Euro
30 %	24,00									bis 1.098,00 Euro
20 %	16,00									ab 1.042,00 Euro

2. Für eine Familie mit 3 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	80,00	53,00								über 1.732,00 Euro
80 %	64,00	42,00								bis 1.732,00 Euro
70 %	56,00	37,00								bis 1.676,00 Euro
60 %	48,00	32,00								bis 1.620,00 Euro
50 %	40,00	27,00								bis 1.564,00 Euro
40 %	32,00	21,00								bis 1.508,00 Euro
30 %	24,00	16,00								bis 1.452,00 Euro
20 %	16,00	11,00								ab 1.396,00 Euro

3. Für eine Familie mit 4 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	80,00	53,00	40,00							über 2.046,00 Euro
80 %	64,00	42,00	32,00							bis 2.046,00 Euro
70 %	56,00	37,00	28,00							bis 1.990,00 Euro
60 %	48,00	32,00	24,00							bis 1.934,00 Euro
50 %	40,00	27,00	20,00							bis 1.878,00 Euro
40 %	32,00	21,00	16,00							bis 1.822,00 Euro
30 %	24,00	16,00	12,00							bis 1.766,00 Euro
20 %	16,00	11,00	8,00							ab 1.710,00 Euro

4. Für eine Familie mit 5 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	80,00	53,00	40,00							über 2.360,00 Euro
80 %	64,00	42,00	32,00							bis 2.360,00 Euro
70 %	56,00	37,00	28,00							bis 2.304,00 Euro
60 %	48,00	32,00	24,00							bis 2.248,00 Euro
50 %	40,00	27,00	20,00							bis 2.192,00 Euro
40 %	32,00	21,00	16,00							bis 2.136,00 Euro
30 %	24,00	16,00	12,00							bis 2.080,00 Euro
20 %	16,00	11,00	8,00							ab 2.024,00 Euro

5. Für eine Familie mit 6 Personen beträgt die Gebühr [jeweils in Euro-Beträgen]

	bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
100 %	80,00	53,00	40,00							über 2.674,00 Euro
80 %	64,00	42,00	32,00							bis 2.674,00 Euro
70 %	56,00	37,00	28,00							bis 2.618,00 Euro
60 %	48,00	32,00	24,00							bis 2.562,00 Euro
50 %	40,00	27,00	20,00							bis 2.506,00 Euro
40 %	32,00	21,00	16,00							bis 2.450,00 Euro
30 %	24,00	16,00	12,00							bis 2.394,00 Euro
20 %	16,00	11,00	8,00							ab 2.338,00 Euro

Bei 7 Personen und mehr erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils um 314,00 Euro pro Person